

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg

Az.: L 20 AS 2222/18 B ER
Az.: S 27 AS 1189/18 ER
Sozialgericht Cottbus



Eingegangen
23. JAN. 2019
Rechtsanwalt
Dr. Jens-Torsten Lehmann

Beschluss

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
[REDACTED]

- Antragstellerin und Beschwerdeführerin -

Prozessbevollmächtigte/r:
Rechtsanwalt Dr. Jens-Torsten Lehmann,
Sandower Straße 45, 03046 Cottbus,
Az.: L16/0166-09ER/40,

gegen

Jobcenter [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED]

- Antragsgegner und Beschwerdegegner -

hat der 20. Senat des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg am 14. Januar 2019 durch den Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht [REDACTED] beschlossen:

Die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts Cottbus vom 22. Oktober 2018 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind auch für das Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.

Gründe

I.
Die Antragstellerin begehrt die Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs gegen die mit Bescheid des Antragsgegners vom 9. August 2018 verfügte Aufforderung, einen Antrag auf Gewährung einer Altersrente beim zuständigen Träger der Rentenversicherung zu stellen.

Der am [REDACTED] 1955 geborenen Antragstellerin, die mit ihrem Ehemann in einer gemeinsamen Wohnung lebt, wurden mit Bescheid des Antragstellers vom 9. August 2018 (vorläufig) Leistungen der Grundsicherung nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch – SGB II – nach Anrechnung von Einkommen des Ehemannes für die Zeit von Oktober 2018 bis Februar 2019 in Höhe von 223,42 Euro monatlich gewährt. Im Hinblick auf eine Rentenauskunft vom 20. August 2018, mit der ein Bruttobetrag für eine Altersrente mit Rentenbeginn ab 1. Oktober 2018 in Höhe von 937,95 Euro ausgewiesen worden war (mit einem Abschlag in Höhe von 9,9 v.H. bezogen auf einen ungeminderten Rentenanspruch ab 1. April 2019) forderte der Antragsgegner die Antragstellerin mit Bescheid vom 9. August 2018 auf, die Altersrente zu beantragen und die Antragstellung bis zum 26. August 2018 nachzuweisen. Den hiergegen erhobenen Widerspruch wies der Antragsgegner mit Widerspruchsbescheid vom 28. August 2018 zurück, worauf die Antragstellerin unter dem 30. August 2018 Klage zum Sozialgericht Cottbus erhoben hat, die noch anhängig ist.

Am 5. September 2018 hat die Antragstellerin beim Sozialgericht beantragt, die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Bescheid vom 9. August 2018 anzuordnen.

Mit Erklärung vom 7. September 2018 hat die Antragstellerin gegenüber dem Antragsgegner erklärt, dass sie für die Zeit ab dem 1. Oktober 2018 auf Leistungen nach dem SGB II verzichte und ihr bekannt sei, dass sie frühestens ab dem Tag des Widerrufs der Verzichtserklärung bzw. einer erneuten Antragstellung Leistungen erhalten kann.

Daraufhin hat der Antragsgegner mit Bescheid vom 18. September 2018 die Entscheidung über die Bewilligung von Leistungen ab dem 1. Oktober 2018 mit der Begründung aufgehoben, dass eine Abmeldung mit der Verzichtserklärung vorliege. Hiergegen hat die Antragstellerin am 26. September 2018 Widerspruch eingelegt, den sie u.a. damit begründet hat, dass die Erklärung des Leistungsverzichts unter dem Druck der Beantragung von vorrangigen Leistungen und unter Vorbehalt erfolgt sei. Zudem werde durch die Verzichtserklärung nicht die Befugnis der Behörde

beseitigt, für sie, die Antragstellerin, einen Rentenantrag zu stellen. Auch könne der erklärte Verzicht widerrufen werden.

Mit Beschluss vom 22. Oktober 2018 hat es das Sozialgericht abgelehnt, die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen. Die Voraussetzungen nach § 86b Abs. 1 Satz 1 SGG lägen nicht vor. Wenn eine Klage aussichtslos sei, sei keine aufschiebende Wirkung anzuordnen. Dies sei vorliegend der Fall. Die Antragstellerin sei nach § 12a SGB II verpflichtet, die vorzeitige Inanspruchnahme der Altersrente (mit Abschlägen) zur Beseitigung der Hilfebedürftigkeit zu beantragen, weshalb die Voraussetzungen für eine Aufforderung des Antragsgegners vorlägen und Ausnahmetatbestände von der Antragstellerin nicht erfüllt würden. Die Beantragung der vorgezogenen Altersrente sei nicht deshalb unbillig, weil eine abschlagsfreie Rente nach sechs Monaten zum 1. April 2019 bezogen werden könne. Dies sei nicht im Sinne der UnbilligkeitsVO „in nächster Zukunft“. Die Antragstellerin werde auch durch den Bezug der Altersrente mit Abschlägen hilfebedürftig. Weiter ließen die Erwägungen des Antragsgegners Ermessensfehler nicht erkennen. Relevante Ermessensgesichtspunkte könnten nur solche sein, die einen atypischen Fall begründeten und auf besonderen Härten im Einzelfall beruhten. Solche Umstände seien von der Antragstellerin nicht vorgetragen worden.

Gegen den am 29. Oktober 2018 zugestellten Beschluss richtet sich die am 5. November 2018 eingelegte Beschwerde, mit der die Antragstellerin im Wesentlichen geltend macht, das Bundessozialgericht habe klargestellt, dass die Auslegung des Tatbestandsmerkmals „in nächster Zukunft“ mit Augenmaß zu erfolgen habe. Eine zusätzliche Inanspruchnahme von Grundsicherungsleistungen für nur wenige Monate bei einer durchschnittlichen Rentenbezugsdauer von nahezu 20 Jahren führe dazu, dass der Verweis auf eine dauerhaft geminderte Rente nicht zuzumuten sei. Dem stehe auch nicht die Formulierung „längstens drei Monate“ in der Begründung zur Unbilligkeitsverordnung entgegen.

Das Rechtsschutzbedürfnis an der begehrten Anordnung sei auch nicht entfallen, denn bei Widerruf des Verzichts stünden ihr, der Antragstellerin, noch Leistungen zu. Sie sei weiterhin zur Rentenantragstellung verpflichtet.

Die Antragstellerin beantragt sinngemäß,

den Beschluss des Sozialgerichts Cottbus vom 22. Oktober 2018 aufzuheben und die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen den Bescheid vom 9. August 2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28. August 2018 anzuordnen.

Der Antragsgegner beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Er ist der Auffassung, dass eine Aufhebung des Aufforderungsbescheides vom 9. August 2018 nicht zu ergehen habe, da sich der Bescheid durch die Verzichtserklärung vom 7. September 2018 erledigt habe.

Er, der Antragsgegner, habe bisher keinen Antrag nach § 5 Abs. 3 SGB II gestellt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Verwaltungsakten des Antragsgegners und den der Gerichtsakte verwiesen, der Gegenstand der Beratung gewesen ist.

II.

Die Beschwerde ist – entgegen der Auffassung des Sozialgerichts mit der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses nach § 172 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz zulässig. Ein Ausschlussstatbestand nach § 172 Abs. 2, Abs. 3 SGG liegt nicht vor. Insbesondere ist die Beschwerde nicht nach § 172 Abs. 3 Nr. 1 ausgeschlossen, da in der Hauptsache die Berufung nicht der Zulassung durch das Sozialgericht bedürfte.

Nach § 144 Abs. 1 Satz 1 SGG bedarf die Berufung der Zulassung in dem Urteil (in dem Gerichtsbescheid, § 105 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 1 SGG), wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes bei einer Klage, die eine Geld-, Dienst- oder Sachleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, 750 Euro nicht übersteigt. Vorliegend betrifft die Klage keine Geld-, Dienst- oder Sachleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt, denn die Antragstellerin wendet sich im Wege der Anfechtungsklage nach § 54 Abs. 1 SGG gegen die Aufforderung zur Rentenantragstellung mit Bescheid vom 9. August 2018, der keine Geldleistung

betrifft. Aus dem Verwaltungsakt folgt auch keine direkte Wirkung auf eine Leistungsbewilligung, deren Wert zu berechnen wäre. Die Aufforderung zur Rentenantragstellung nach § 12a SGB II hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Leistungsbezug, bei einer Weigerung des Leistungsberechtigten sind weder in § 5 Abs. 3 SGB II noch in § 12a SGB II Sanktionen vorgesehen (vgl. Radüge in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 4. Aufl. 2015, § 12a, Rn. 21). Die Möglichkeit der Antragstellung durch den Träger der Leistungen nach dem SGB II nach § 5 Abs. 3 Satz 1 SGB II wirkt sich ebenfalls nicht unmittelbar auf den Leistungsbezug aus. Auf einen Wert der Beschwer kommt es mithin vorliegend für die Zulässigkeit der Beschwerde nicht an.

Für das einstweilige Rechtsschutzverfahren ist auch nicht das Rechtsschutzbedürfnis entfallen. Zwar hat der Antragsgegner, nachdem die Antragstellerin nach § 46 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Erstes Buch – SGB I - wirksam auf den Bezug (weiterer) Leistungen verzichtet hat, mit Bescheid vom 18. September 2018 die Leistungsbewilligung für die Zeit vom 1. Oktober 2018 aufgehoben. Der Bescheid mit der Aufforderung zur Rentenantragstellung ist jedoch nicht aufgehoben worden und entgegen der Auffassung des Antragsgegners auch, da er nicht zurückgenommen worden ist, weiterhin wirksam. Insbesondere hat er sich weder durch die Verzichtserklärung der Antragstellerin noch durch die Aufhebung des Leistungsbezuges durch Zeitablauf oder auf sonstige Weise nach § 39 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch – SGB X - erledigt. Soweit mit dem Aufforderungsbescheid vom 9. August 2018 der Antragstellerin aufgegeben worden ist, innerhalb einer Frist dem Antragsgegner Mitteilung von der Antragstellung zu machen, hat sich die geregelte Aufforderung zur Antragstellung nach Ablauf der Mitteilungsfrist, der allenfalls für eine Antragstellung durch den Antragsgegner nach § 5 Abs. 3 Satz 1 SGB II Bedeutung zukommt, nicht erledigt, sie wirkt fort. Auch hat die Aufhebung der bewilligten Leistungen keinen Einfluss auf die mit dem Bescheid vom 9. August 2018 geregelte Aufforderung. Eine solche Regelung, vom Willen des Antragsgegners getragen, ist dem Bescheid vom 18. September 2018 nicht zu entnehmen.

Da die Aufforderung zur Rentenantragstellung in dem Bescheid nicht in Abhängigkeit von einem Leistungsbezug der Antragstellerin geregelt ist, ist auch mit Aufhebung

des Leistungsbezuges insoweit keine Erledigung auf andere Weise im Sinne des § 39 Abs. 2 SGB II eingetreten.

Mit der Verzichtserklärung der Antragstellerin hat sich der Aufforderungsbescheid ebenfalls nicht erledigt. Der Verzicht auf die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB II beendet den Leistungsbezug, nicht jedoch die Leistungsberechtigung bei Widerruf des Verzichts nach § 46 Abs. 1, 2. Hs. SGB I, so dass weder eine Änderung der Sach- und Rechtslage dergestalt eingetreten ist, dass die getroffene Regelung nicht (mehr) eine Wirkung entfalten kann, noch ist eine Ausführung der Aufforderung unmöglich geworden, auch ist der Regelungsgehalt „Aufforderung Rentenantragstellung“ nicht an eine bestimmte Situation gebunden (vgl. zu Fallgestaltungen der Erledigung auf andere Weise: Schneider-Danwitz in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB X, 2. Aufl. 2017, § 39 SGB X, Rn. 50).

Mit der in der Hauptsache angefochtenen Aufforderung hat der Antragsgegner die Voraussetzung schaffen wollen, für die Antragstellerin – soweit diese der Aufforderung nicht nachkommt – nach § 5 Abs. 3 SGB II das Rentenverfahren zu führen, weshalb auch für eine Anfechtungsklage und damit für das auf dieses Klageverfahren bezogene einstweilige Rechtsschutzverfahren noch ein Rechtsschutzbedürfnis besteht (vgl. zum Rechtsschutzbedürfnis bei Bezug der Rente BSG v. 19.08.2015 – B 14 AS 1/15 R – juris, Rn. 13).

Die Beschwerde ist unbegründet. Der Antrag, die nach § 39 Nr. 2 SGB II ausgeschlossene aufschiebende Wirkung des Widerspruchs anzuordnen ist nach § 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG zulässig. Er ist jedoch unbegründet.

Eine Anordnung kommt nach § 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG dann in Betracht, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Verwaltungsentscheidung bestehen und diese im Hauptsacheverfahren keinen Bestand haben wird. In einem solchen Fall fehlt es an dem vom Gesetzgeber beim Ausschluss der aufschiebenden Wirkung unterstellten vorrangigen Vollzugsinteresse der Verwaltung.

Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor.

Zutreffend ist das Sozialgericht im Ergebnis davon ausgegangen, dass die Anfechtungsklage im Hauptsacheverfahren nicht offensichtlich begründet, der Bescheid des Antragsgegners nicht offensichtlich rechtswidrig ist, weshalb die aufschiebende Wirkung nicht anzuordnen war.

Maßgeblicher Beurteilungszeitraum für die Rechtmäßigkeit des mit der isolierten Anfechtungsklage angefochtenen Bescheides vom 9. August 2018 ist die letzte Behördenentscheidung, mithin der Erlass des Widerspruchsbescheides vom 28. August 2018.

Ausgehend davon ist der Bescheid in der Gestalt des Widerspruchsbescheides nicht zu beanstanden. Rechtsgrundlage für die verfügte Aufforderung zur Beantragung einer vorzeitigen Altersrente (mit Abschlägen) ist § 12a i.V.m. § 5 Abs. 3 SGB II. Nach § 12a Satz 1 SGB II sind Leistungsberechtigte nach dem SGB II, zu denen die Antragstellerin unstreitig gehört, da sie trotz Einkommens des Ehemannes noch hilfebedürftig nach § 9 SGB II ist, verpflichtet, Sozialleistungen anderer Träger, zu denen eine Altersrente zählt, in Anspruch zu nehmen und die erforderlichen Anträge zu stellen, wenn dies zur Vermeidung, Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit erforderlich ist; für einen Anspruch auf eine Rente wegen Alters gilt dies erst ab Vollendung des 63. Lebensjahres (§ 12a Satz 2 Nr. 1 SGB II), weshalb grundsätzlich ein Bezug der Altersrente unter deren Beantragung für die Klägerin ab Oktober 2018 erforderlich war.

Die Anwendbarkeit des § 12a SGB II war vorliegend nicht ausgeschlossen. Es lagen keine Ausnahmetatbestände nach der Verordnung zur Vermeidung unbilliger Härten durch Inanspruchnahme einer vorgezogenen Altersrente – UnbilligkeitsVO - (vom 14.4.2008, BGBl. I 734, i.d.F. der Änderung vom 4.10.2016, BGBl. I 2210), die die Ausnahmetatbestände abschließend regelt (BSG v. 19.08.2015 – B 14 AS 1/15 R – juris, Rn. 23; BSG v. 09.08.2018 - B 14 AS 1/18 R – juris, Rn. 17), vor.

Zutreffend sind der Antragsgegner und auch das Sozialgericht in dem angefochtenen Beschluss davon ausgegangen, dass die Antragstellerin durch die Inanspruchnahme der vorzeitigen Altersrente nicht hilfebedürftig nach dem Vierten Kapitel

Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – SGB XII – wird, da jedenfalls ihr danach anzuerkennender Bedarf (Regelbedarf und anteiliger Bedarf für Kosten der Unterkunft und Heizung) durch den Betrag von 70. V.H. des geminderten Renteneinkommen gedeckt wäre und deshalb der Ausschlusstatbestand des § 6 UnbilligkeitsVO nicht erfüllt ist.

Auch der Ausschlusstatbestand des § 3 UnbilligkeitsVO ist nicht erfüllt. Danach ist die Inanspruchnahme einer (vorgezogenen) Altersrente unbillig, wenn in nächster Zukunft die Altersrente abschlagsfrei in Anspruch genommen werden kann. In nächster Zukunft ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der auszulegen ist. Dabei gibt die UnbilligkeitsVO selbst keinen Anhalt, welche Dauer diese Zeitspanne hat, auch ist die Begründung allein im Referentenentwurf zur UnbilligkeitsVO dahin, dass „in nächster Zukunft“ bedeute, eine abschlagsfreie Rente sei „innerhalb von längstens drei Monaten“ zu beanspruchen, da diese Grenze gerade nicht in die Verordnung aufgenommen worden ist, nicht als Obergrenze heranzuziehen (BSG v. 09.08.2018 – B 14 AS 1/18 R – juris, Rn. 21 f.).

Mit dem Ausschlusstatbestand des § 3 UnbilligkeitV hat der Ordnungsgeber das Verhältnis der bei Beantragung einer vorzeitigen Inanspruchnahme den Rentenbezieher treffenden Folgen einer dauerhaft geminderten Rente zu einer möglichen Bezugsdauer der Leistungen nach dem SGB II berücksichtigt. Ein Missverhältnis soll dann bestehen, wenn „in nächster Zukunft“ eine abschlagsfreie Rente bezogen werden kann, was bei einer zusätzlichen Bezugsdauer von Leistungen nach dem SGB II von weiteren vier Monaten bis zum Bezug einer abschlagsfreien Altersrente angenommen werden kann (BSG v. 09.08.2018 – B 14 AS 1/18 R – a.a.O., Rn. 20). Im Hinblick auf die gesetzliche Regelung des § 41 Abs. 3 SGB II, wonach der Bewilligungszeitraum für die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II regelmäßig ein Jahr betragen soll, jedoch der Zeitraum bei der vorläufigen Leistungsgewährung regelmäßig auf sechs Monate verkürzt wird, kann jedenfalls „in nächster Zukunft“ nicht dahin ausgelegt werden, dass die Zeitspanne bis zum möglichen abschlagsfreien Bezug einer Altersrente sechs Monate, mithin einen regelmäßigen Bewilligungszeitraum umfasst, denn es ist nicht erkennbar, dass der Ordnungsgeber sich von der regelmäßigen Bezugsdauer von Leistungen lösen wollte. Im Hinblick auf die in § 41 SGB II geregelten Bezugszeiträume ist

jedenfalls die Dauer eines Leistungsbewilligungszeitraums nicht als „in nächster Zukunft“ anzusehen.

Da die Antragstellerin vorliegend erst ab April 2019 einen Anspruch auf eine abschlagsfreie Regelaltersrente realisieren kann, war die Antragstellerin nicht nach § 3 UnbilligkeitsVO im August 2018 bzw. ab Oktober 2018 wegen des geringen zeitlichen Abstands zur abschlagsfreien Altersrente von der Verpflichtung nach § 12a Satz 2 Nr. 1 SGB II befreit.

Weitere Befreiungstatbestände wurden von der Antragstellerin ebenfalls nicht erfüllt.

Zutreffend hat das Sozialgericht mit dem angefochtenen Beschluss auch angenommen, dass der Antragsgegner das ihm eingeräumte Ermessen nicht fehlerhaft ausgeübt hat. Der Senat sieht insoweit von einer weiteren Begründung ab und verweist auf die Begründung der angefochtenen Entscheidung (§ 142 Abs. 2 Satz 3 SGG). Der Antragsgegner hatte ohne weitere Darlegungen der Antragsgegnerin zu weiteren Härten bei der vorzeitigen Inanspruchnahme der Altersrente keine Veranlassung, weitere Umstände in seine Ermessenserwägungen einzustellen. Zutreffend ist auch das Sozialgericht davon ausgegangen, dass Anhaltspunkte für atypische Umstände fehlten. Solche Umstände sind auch vorliegend nicht darin zu erkennen gewesen, dass die Antragstellerin bei vorzeitiger Inanspruchnahme der Altersrente im Vergleich zu der ihr in sechs Monaten möglichen Inanspruchnahme einer abschlagsfreien Rente Abschläge in Höhe von 9,9 v.H. hinnehmen müsste. Die vorzeitige Inanspruchnahme einer Rente ist gerade typischerweise mit auch hohen Abschlägen behaftet, so dass darin keine Gründe für ein Abweichen von dem gesetzlichen Regelfall der Pflicht zur Beantragung vorrangiger Sozialleistungen gesehen werden kann, zumal gesichert war, dass die vorgezogene Altersrente nicht nur geringfügig höher war als der monatliche Bedarf der Antragstellerin (vgl. hierzu BSG v. 19.08.2015 – B 14 AS 1/15 R – a.a.O., Rn. 40). Auch hatte der Antragsgegner im Hinblick auf die Berücksichtigung des Abstandes zwischen Leistungsberechtigung nach dem SGB II und möglichem Bezug einer abschlagsfreien Rente bereits auf der Tatbestandsseite des § 12a SGB II (Ausschlusstatbestand § 3 UnbilligkeitsVO) jedenfalls ohne weitere Darlegungen zu Härtegesichtspunkten nicht von sich aus im Rahmen seines Ermessens die Höhe der

Abschläge zu berücksichtigen (offengel. BSG v. 09.08.2018 – B 14 AS 1/18 R – a.a.O., Rn. 24).

Nach allem ist daher die ergangene Aufforderung nicht zu beanstanden.

Der Senat weist darauf abschließend darauf hin, dass die Aufforderung – wie oben dargelegt – zwar nicht nach § 39 Abs. 2 SGB X erledigt ist. Daraus folgt jedoch nicht, dass der Antragsgegner, soweit er sich eine eigene Antragstellung nach § 5 Abs. 3 Satz 1 SGB II nach der insoweit vorausgehenden, hier allein zu prüfenden Aufforderung an die Leistungsberechtigte, vorbehält, eine erneute, eigenständige Ermessensentscheidung zu treffen hätte (vgl. BSG v. 19.08.2015 – B 14 AS 1/15 R – a.a.O., Rn. 27). Mit der Aufforderung an den Leistungsberechtigten soll dieser prüfen können, ob er Gründe vorbringt, die gegen eine spätere Durchsetzung der Antragstellung sprechen können (BSG, a.a.O.). Daraus folgt, dass der Antragsgegner bei der Entscheidung darüber, ob er für die Antragstellerin einen Rentenantrag stellt, diese weiteren Gründe, die sich auch aus einem weiteren Zeitablauf ergeben können, berücksichtigen muss. Vorliegend wäre also der Umstand zu berücksichtigen, dass der Antragsgegner bisher nicht nach § 5 Abs. 3 SGB II vorgegangen ist, die Antragstellerin jedoch zwischenzeitlich im Sinne von § 3 UnbilligkeitsVO „in nächster Zukunft“ eine abschlagsfreie Altersrente beanspruchen kann (vgl. BSG v. 09.08.2018 – B 14 AS 1/18 R – a.a.O. für einen Zeitraum von vier Monaten) und somit bereits eine Aufforderung nach § 12a SGB II an die Antragstellerin nicht mehr rechtmäßig ergehen könnte. Bei der Entscheidung nach § 5 Abs. 3 SGB II dürfte dieser Umstand bereits beim eingeräumten Entschließungsermessen zu berücksichtigen sein.

Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde zum Bundessozialgericht angefochten werden, § 177 SGG.

